

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen 2011

1. Allgemeines

Alle Aufträge werden nur auf Grund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Abweichungen hiervon, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, sind für den Verkäufer unverbindlich und werden hiermit abgelehnt.

Bei laufender Geschäftsverbindung sind diese Bedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn sie im Einzelvertrag nicht ausdrücklich zugrunde gelegt worden sind.

Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge oder Bestellungen, die direkt an uns oder über unseren Außendienst eingereicht werden, gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch Auftragsbestätigung bestätigt oder durch Lieferung vollzogen sind.

Mündliche Abreden oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hat auf die übrigen keinen Einfluß.

2. Preise

Preise verstehen sich in € unfrei ab Werk. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung. Erfolgt keine Auftragsbestätigung, so gelten die Preise der Rechnung. Für die Berechnung ist das beim Versand festgestellte Gewicht bzw. Stückzahl bindend. Sofern nichts abweichendes vereinbart ist, wird bei Gewichtspreisen brutto für netto gerechnet. Unseren Preisen sind die heutigen Arbeitslöhne und Rohstoffpreise zugrunde gelegt. Erhöhen sich während der Anfertigung von Aufträgen sowie von Teilmengen gemäß Abrufe bei Abrufaufträgen die Löhne, Rohstoffpreise und Herstellungskosten, oder erfolgt eine Verteuerung durch behördliche Maßnahmen, dann sind wir berechtigt, eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Preise vorzunehmen.

3. Versand

Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch den Verkäufer. Die Lieferung erfolgt unfrei ab Werk bzw. Auslieferungslager entsprechend der Auftragsbestätigung. Eine Verpflichtung zur Lieferung ab Auslieferungslager oder Niederlassung übernimmt der Verkäufer nur, soweit die Ware dort vorrätig ist.

Jede Gefahr für Untergang und Verschlechterung der verkauften Ware geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausübung der Versendung beauftragten Personen oder Anstalt ausgeliefert hat, spätestens jedoch ab Verlassen des Werkes oder Lagers, und zwar auch dann, wenn der Käufer besondere Anweisungen gegeben hat.

4. Lieferzeit

In Angeboten und Auftragsbestätigungen genannte Lieferzeiten sind nach bestem Wissen anzugeben, sie sind jedoch als ungefähr und unverbindlich zu betrachten. Sind schriftlich festgelegte Lieferstermine vereinbart und liefert der Verkäufer nicht fristgerecht, so ist der Käufer zur Nachfristsetzung von vier Wochen verpflichtet.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten; jeder Schadenersatzanspruch bleibt auch im Falle des Verzugs ausgeschlossen.

5. Störungen

Betriebs- und / oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Störungen beim Versand, behördliche Verfügungen und sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Einflüsse auf Herstellung und Versand – auch bei den Zulieferanten – befreien den Verkäufer für die Dauer der Störung von der Lieferfrist. In diesen Fällen kann der Verkäufer – ohne Schadenersatzpflicht – vom Vertrag zurücktreten.

6. Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.

7. Farbtöne

Farbtöne bei eingefärbtem PE versuchen wir in etwa nach dem eingereichten Muster oder auch nach den Vorlieferungen zu erreichen. Eine Gewähr für die strikte Einhaltung eines Farbtones kann aus technischen Gründen nicht übernommen werden. Sofern von Käuferseite nicht ausdrücklich anorganische oder organische Farben verlangt werden, verwendet der Verkäufer nach seiner Wahl entsprechende Vorprodukte.

8. Liefermenge

Die Liefermenge von Sonderanfertigungen kann bis zu 10% von der bestellten Menge abweichen. Teillieferungen sind zulässig. Farbschwankungen bleiben vorbehalten, ebenso Abweichungen in der Bestellmenge und im Bestellmaß bis zu ± 10%; solche Abweichungen sind handelsüblich, im allgemeinen wird in Standardpackungen geliefert; hierbei auftretende mengenmäßige Abweichungen von der Bestellung gelten von dem Käufer als genehmigt.

9. Zahlungsbedingungen

I. Die Zahlung ist 30 Tage nach dem Datum der Rechnung ohne Abzug fällig.

II. Die Hereinnahme von eigenen oder fremden Akzepten behält sich der Verkäufer auf jeden Fall vor, Wechsel oder Schecks können nur zahlungshalber angenommen werden, wobei alle Nebenkosten zu Lasten der Bezogenen gehen. Nach Fälligkeit der Forderungen hat der Käufer Zinsen in Höhe von 4% über dem Landeszentralbank-Diskontsatz zu zahlen.

III. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Käufers wegen nicht anerkannter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

IV. Die Aufhebung einer Kreditgewährung – auch einer solchen innerhalb der Zahlungsfristen entsprechend diesen Zahlungsbedingungen – bleibt dem Verkäufer jederzeit vorbehalten. Dieser ist auch berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen eine nach seinem Urteil ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Erfolgt eine solche nicht, so wird die Forderung sofort fällig.

V. Hat der Käufer Vorleistungen in Form von Zahlungen etc. geleistet, so findet eine Verzinsung nicht statt.

10. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt unser Eigentum, bis zur Tilgung aller Forderungen, die uns aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden ihm gegenüber zustehen.

Der Käufer darf noch uns gehörige Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns; uns steht das

Eigentum oder Miteigentum (§ 947 BGB) an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung (§ 948 BGB). Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.

Auf unseren Wunsch hat der Käufer, sobald er im Verzug ist, die Abtretungen seinen Schuldnern bekanntzugeben und uns die erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandeln.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

11. Mängelhaftung und Schadenersatz

Eine Gewährleistung der Brauchbarkeit der Ware zu dem beabsichtigten Zweck kann nicht übernommen werden.

Die anwendungstechnischen Beratungen, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Dies gilt besonders für Produkte, die dem Käufer als vorläufige oder Versuchsprodukte bekanntgemacht worden sind. Mängelrügen können nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware und nur vor der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware geltend gemacht werden. Mit der Reklamation sind ausreichende Proben der beanstandeten Ware zu übersenden. Die Erhebung der Mängelrüge entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Weist der Käufer einen Sachmangel nach, so leistet der Verkäufer Ersatz in mangelfreier Ware.

Ist eine Ersatzlieferung durch den Verkäufer nicht möglich, so kann der Käufer Wandlung verlangen.

Minderung ist ausgeschlossen.

Eine Warenrücksendung darf erst dann erfolgen, wenn eine ausreichende Warenprobe eingegangen ist und sich der Verkäufer mit der Rücksendung schriftlich einverstanden erklärt hat. Erfolgt dennoch eine Rücksendung ohne dessen Zustimmung, so lagert diese Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Jeder Schadenersatzanspruch entfällt; Dies gilt besonders für mittelbare und/oder Drittschäden sowie für Lieferungsverzug. Schadenersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen – Vorsatz ausgenommen – können ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Soweit dennoch ein Anspruch gegen den Verkäufer in Frage kommt, so gilt als Höchstbetrag des Anspruches der auf die verbrauchte Menge Ware entfallende Kaufpreis.

Für Personenunfälle, Sachschäden oder Betriebsstörungen, die im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehen, übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung oder Haftung.

Bei Polyäthylen- oder ähnlichen Folien; Schlauchfolien und/oder Beuteln behält sich der Verkäufer Stärkeltoleranz von ± 10% und/oder Breiten-toleranzen von ± 5% vor. Die gelieferte Ware kann mengenmäßig bis zu 10% von der bestellten abweichen, womit sich der Käufer einverstanden erklärt. Muster und Proben gelten wie unverbindliche Ansichtsmuster. Angabene Werte und Analysendaten sind ungefähr und bieten somit einen Anhaltspunkt für den durchschnittlichen Ausfall der Polyäthylenware und dgl. Abweichungen von der Qualität sind im Rahmen von ± 10% gegenüber den Vorlieferungen der Muster und/oder handelsüblichen Ausführungen erlaubt. Hinsichtlich der Haltbarkeit und Widerstandsfähigkeit unserer Folien, Beutel usw. gegenüber der damit zu verpackenden Ware kann der Verkäufer keine Gewährleistung übernehmen.

Bei der Fertigung ist ein verhältnismäßig geringer Anteil fehlerhafter Ware aus technischen Gründen nicht zu vermeiden. Ein Anteil bis zu 2%, bei bedruckter oder konfektionierter Ware bis zu 4%, berechtigt nicht zu Mängelrügen. Aus technischen Gründen müssen wir uns auch eine Zählerdifferenz bis zu 3% vorbehalten.

12. Werkzeuge, Klischees

Werkzeuge, Klischees, die vom Käufer selbst oder in dessen Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht der Konstruktionsleistung des Verkäufers grundsätzlich dessen Eigentum, werden jedoch ausschließlich für Aufträge des Käufers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen Verkäufer und Käufer voraus. Die Kosten der Herstellung der Werkzeuge und Klischees trägt der Käufer.

Schutzrechte bezüglich der Werkzeuge und Zeichnungen

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die eingesandten Zeichnungen, Skizzen und Modelle auf die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter zu prüfen. Demgemäß sind Patent- und/oder Gebrauchsmusterverletzungen ausschließlich vom Käufer zu vertreten. Wird der Verkäufer aus derartigen Forderungen in Anspruch genommen, so ist der Käufer zur vollständigen Freistellung verpflichtet.

13. Zusätzliche Bedingungen für Exportgeschäfte

Bei Lieferungen in außerdeutsche Länder wird die Anwendung des bürgerlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Erfolgt die Lieferung auf dem Seewege in außerdeutsche Länder, so gelten die jeweils gültigen Incoterms als vereinbart. Bei Exportgeschäften erfolgt die Bezahlung durch unwiderrufliches Akkreditiv zugunsten des Verkäufers oder Kasse gegen Dokumente oder Vorauszahlung oder Zug um Zug bei der Übernahme der Ware.

Bei Auslandsgeschäften über deutsche Exporteure gilt für die Bezahlung Ziffer 9 dieser Bedingungen.

14. Druckaufträge

Unsere Druckpreise verstehen sich ausschließlich der Druckvorbereitungskosten. Entwürfe, graphische Gestaltungen, Zeichnungen und Druckunterlagen, soweit sie vom Verkäufer dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, werden berechnet und bleiben Eigentum des Verkäufers. Reproduktionsrechte stehen dem Käufer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkäufers zu. Bei Druckaufträgen sind geringfügige Abweichungen in Farbe und Muster handelsüblich und berechtigen nicht zu Mängelrügen. Soweit das Verpackungsgut Einfluß auf die Veränderung der Druckqualität oder Farben nimmt, ist dies nicht vom Verkäufer zu vertreten, auch dann nicht, wenn das Verpackungsgut dem Verkäufer bekannt ist. Der Verkäufer verpflichtet sich, soweit besondere Ansprüche vom Käufer gestellt werden, diese an den Vorlieferanten weiterzugeben, so daß eine fachlich richtige und bestmögliche Qualität erzielt wird.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist aus allen Ansprüchen, die aus diesem Vertragsverhältnis hervorgehen, München.

Dies gilt auch in dem Fall, daß Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.